

LEISTUNGSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2019/20

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger/innen bzw. gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 61 (3) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Einreichfrist: 06. November 2020

Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
- Ein Notendurchschnitt der im Studienjahr 2019/20 (d.h. vom 01.10.2019 bis 30.09.2020) abgelegten Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,00 und mindestens 50 ECTS

Antragstellung per Email an das Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften unter dekanat.bau@tugraz.at:

1. [Datenblatt](#)
2. Anerkennungen, bei denen die originale Prüfung im Studienzeitraum (01.10.2019-30.09.2020) liegt und die in einer gleichwertigen Bildungseinrichtung absolviert wurden

Weitere Informationen:

NAWI-Graz-Studierende können nur an ihrer Stammuniversität für ein Leistungsstipendium einreichen.

Eine Reihung erfolgt nach dem gewichteten Notendurchschnitt des Studienerfolgs im jeweiligen Studienjahr.

Über die Vergabe der Leistungsstipendien entscheidet der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht.

Juli 2020

Studiendekan Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Helmut Knoblauch e.h.